

Richtlinie der Arbeiterkammer Steiermark für die Gewährung einer Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark (AK) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie an Personen, welche Mitglieder der AK Steiermark sind (siehe § 2), eine Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung bei Vorlegen des Werkmeister:innenbriefes.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung besteht nicht.
- (3) Pro Ausbildung zum/zur Werkmeister:in wird nur eine Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung gewährt.
- (4) Die Antragsteller:innen dürfen bei Antragstellung keinen Anspruch auf eine Alterspension haben.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Die AK fördert Arbeitnehmer:innen, welche die Werkmeister:innenausbildung erfolgreich absolviert haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns oder zum Zeitpunkt der Ausstellung des Werkmeister:innenbriefes zumindest 12 Monate innerhalb der vergangenen 36 Monate in der Steiermark arbeiterkammerzugehörig gemäß §10 Arbeiterkammergesetz 1992 sind. In diesem Sinne gelten Antragsteller:innen auch dann als arbeiterkammerzugehörig, wenn sie geringfügig beschäftigt sind oder unmittelbar vor Arbeitslosigkeit oder dem Kinderbetreuungsgeldbezug ein arbeiterkammerzugehöriges Arbeitsverhältnis in der Steiermark gegeben war.

§ 3 Förderbereich

- (1) Es werden ausschließlich Ausbildungen zum/zur Werkmeister:in gefördert.
- (2) Die Antragsteller:innen müssen die Ausbildung positiv abgeschlossen haben und den Werkmeister:innenbrief vorweisen können.
- (3) Die eigenhändige Entrichtung der vollen Ausbildungskosten muss vorgelegt werden.
- (4) Die Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung wird allen Personen, welche die Werkmeister:innenprüfung abgelegt haben, unter Berücksichtigung der Anbieterneutralität für alle österreichischen Ausbildungsstandorte und unabhängig vom Einkommen gewährt.
- (5) Die Ausbildung zum/zur Werkmeister:in hat frühestens mit Herbst 2023 begonnen.
- (6) Der Antrag auf Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung muss spätestens sechs Monate nach Abschluss der Ausbildung eingereicht werden.
- (7) Ausbildungen zum/zur Meister:in sind von dieser Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung ausgeschlossen.

§ 4 Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung für die Absolvierung der Ausbildung zum/zur Werkmeister:in beträgt € 1.000,-. Sind dem/der Antragsteller:in weniger Kosten entstanden, können nur die tatsächlich getragenen Kosten gefördert werden.

§ 5 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung

- (1) Bei Zutreffen der Voraussetzungen wird die Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung gewährt und durch Überweisung auf das angegebene Konto der Antragsteller:innen ausbezahlt.
- (2) Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
- (3) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der AK bearbeitet.
- (4) In besonderen Härtefällen gibt es die Möglichkeit Ausnahmen zu gewähren und die Beihilfe an den/die Antragsteller:in zu gewähren.

§ 6 Ansuchen

- (1) Die Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung kann für Ausbildungen zum/zur Werkmeister:in, welche ab Herbst 2023 begonnen haben, beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens sechs Monate nach erfolgreich abgelegter Prüfung (Datum der Ausstellung des Werkmeister:innenbriefes) in der AK einlangen.
- (4) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Anträge zu verwenden, die in der AK in Graz sowie in jeder Außenstelle der AK und unter www.akstmk.at erhältlich sind.
- (5) Das Ansuchen muss enthalten:
 - a) Vollständig ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag
 - b) Rechnung der Ausbildungskosten
 - c) Zahlungsnachweis der - durch den/die Antragssteller:in - selbstgetragenen Kosten, zB.: Bankauszug bzw. Überweisungsbestätigung. Barzahlungen an das Bildungsinstitut können nicht berücksichtigt werden
 - d) Werkmeister:innenbrief

§ 7 Verpflichtung

Von den Antragsteller:innen ist im Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- (1) die Richtlinie über die Gewährung der Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung in der geltenden Fassung anerkannt wird;
- (2) die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- (3) die Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die AK zurückzuzahlen ist;

§ 8 Datenverarbeitung

Zur Anspruchsprüfung und Förderabwicklung werden die von Ihnen angegebenen Daten verarbeitet. Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Gewährung der Beihilfe zur Werkmeister:innenausbildung nicht möglich. Die Daten werden vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. Nähere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Homepage der AK Steiermark zu finden. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflicht automatisch gelöscht. Es besteht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts. Personen die eines der genannten Rechte gegenüber der AK Steiermark geltend machen, wenden sich an den Datenschutzbeauftragten der Arbeiterkammer Steiermark datenschutz@akstmk.at oder am Postweg an: Datenschutzbeauftragter der AK Steiermark, Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz. Zusätzlich gibt es das Recht, sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren: dsb@dsb.gv.at oder am Postweg: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

§ 9 Zeitliche Geltung

Diese Richtlinie gilt bis auf Widerruf bzw. durch Inkrafttreten einer neuen Richtlinie.